

Die bargeldintensiven Unternehmen und die ab 2018 zulässige Kassen-Nachscha

Ein Tages-Seminar „**Fachtagung Kassenführung I Auf Augenhöhe mit den Prüfern...**“ hat mir den Blick über den Gartenzaun ermöglicht. Ich habe erfahren, wie Steuerfahnder und Betriebsprüfer ihren Beruf – manchmal auch ihre Berufung – sehen.

Ich habe den Eindruck gewonnen, dass die Finanzverwaltung die ihr von den Gesetz- und Verordnungsgebern neu zur Verfügung gestellten Möglichkeiten konsequent anwenden wird. Es wurde deutlich, dass alle Referenten der Finanzverwaltung umfangreiche praktische Erfahrungen als Betriebsprüfer oder Steuerfahnder haben, über die sie recht eindrucksvoll berichteten und die sie an die Prüfer im Außen-dienst weitergeben werden.

Steuerberater haben die Interessen ihrer Mandanten zu vertreten, was grundsätzlich keinen Gegensatz zu dem Auftrag der Finanzverwaltung darstellt, für die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sorgen. Die dabei offenbar werdenden gegensätzlichen Rechtsansichten dienen seit jeher der Rechtsfortbildung. Die Referenten zeigten ein hohes Verständnis für den ehrlichen Steuerbürger, allerdings gepaart mit einem noch höheren Unverständnis dafür, dass oft die einfachsten Grundsätze der Beweissicherung nicht bekannt sind oder nicht beachtet werden.

Nachfolgend fasse ich meine Eindrücke von der Tagung zusammen:

„Der ehrliche Steuerbürger hat eine Schätzung nicht verdient“

meinte einer der Referenten. Es ging ihm hierbei im Wesentlichen um die Vermeidung von Schätzungen durch sofortige und korrekte Einzelaufzeichnungen.

Beispiel: Ein Bäcker backt 300 Laib Brot, von denen er 100 am selben Tag zum aktuellen Preis verkaufen kann. 100 Laib verkauft er am nächsten Tag zum halben Preis, die restlichen 100 Laib muss er vernichten, weil er sie nicht verkaufen kann. Die Tageseinnahmen zeichnet dieser Bäcker zwar korrekt auf, nicht aber die Umstände, die zu einer Umsatzminderung von 50% führten. Damit läuft er Gefahr, sich bei der nächsten Betriebsprüfung gegen eine – sachlich ungerechtfertigte, aber formal zulässige - umsatz erhöhende Zuschätzung wehren zu müssen.

Lösung: Nachweise durch zeitnahe Einzelaufzeichnungen: Umsatz Tag 1 ohne Erläuterung, Umsatz Tag 2 mit Erläuterung (nur 50%), Tag 3 Hinweis in den Kassenaufzeichnungen über den Verlust – gegebenenfalls durch eine 1 Cent Buchung.

Beispiel: Biergarten und Regentag. Der nach drei Jahren

erscheinende Prüfer unterstellt Hinterziehung der Einnahmen oder Griff in die Kasse und schätzt.

Lösung: Auch bei Umsatz von null erfolgt ein Eintrag ins Kassenbuch – bei elektronischer Kassenführung ist das Betragsfeld oft ein Pflichteingabefeld – hier erfolgt eine Eintragung in Höhe von 1 Cent – und ein erläuternder Text. Dieser Nachweis durch zeitnahe Einzelaufzeichnung lässt bei einer Betriebsprüfung gar keine Zweifel aufkommen. Der erfahrene Prüfer wird in solchen Fällen keine Hinzuschätzung vornehmen und sich, dem Steuerzahler und seinem Berater das Verhandeln um deren Streichung ersparen.

Beispiel: Negativer Kassenbestand, weil Belege am falschen Tag eingetragen wurden – das Belegdatum ist anders als Datum der Kassenbewegung.

Lösung: Auf dem Beleg Auszahltdatum vermerken und an diesem Tag in das Kassenbuch eintragen. Bei täglicher Kassenführung tritt das Problem schon gar nicht auf.

Tägliche Kassenführung

Die meisten Fehler entstehen, weil die Kasse nicht täglich geführt wird. Dies wurde bisher oft damit begründet, dass die Abgabenordnung vorsah, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festgehalten werden **sollen**. Am 29.12.2016 trat die diese Überlegungen aufhebende Änderung von § 146 Abs. 1 Satz 2 in Kraft: **„Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.“** Diese Gesetzesänderung erfolgte zusammen mit weiteren ganz deutlichen Neuregelungen zur Eindämmung von Unregelmäßigkeiten bei der Ermittlung der Bareinnahmen. Für bargeldintensive Betriebe ist die tägliche Kassenführung seither eine unumgängliche Pflicht.

Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Unter diesem Titel fand ein eigenes Referat statt, das unter Hinweis auf die Rechtsprechung der Finanzgerichte und des BFH mit dem unwidersprochenen Hinweis des Referenten endete: „Keine Frage: §§ 145 bis 147 AO sind für Gewinnermittler nach § 4 Abs. 3 EStG anzuwenden.“ Die Darlegungen des Referenten, eines Mitautors der GoBD, waren so zwingend eindeutig, dass nach meiner Ansicht eine erneute gerichtliche Klärung – insbesondere unter Berücksichtigung der Änderung von § 146 Abs. 1 Satz 2 – sehr gut überlegt werden sollte.

Kassensturzfähigkeit

Die Kassensturzfähigkeit ist gegeben, wenn der Istbestand (Zählbestand beim „Kassensturz“) ohne weiteres mit dem

Buchbestand nach dem handgeschriebenen oder elektronischen Kassenbuch abgestimmt werden kann. Das bedeutet, dass das Kassenbuch laufend geführt werden muss. Als Mindestanforderung ist von einer täglichen Kassenführung mit Vergleich des Sollbestands mit dem tatsächlich vorhandenen Bargeld auszugehen.

Auf Rückfrage wurde es unter dieser Voraussetzung als unschädlich angesehen, wenn Belege des aktuellen Tages bei einer Kassen-Nachschaue noch nicht in das Kassenbuch eingetragen sind, aber anhand des Kassenbestands des Vortages unter Berücksichtigung dieser Belege die Kassensturzfähigkeit gegeben ist.

Kassen-Nachschaue

Am 01.01.2018 wird § 146b AO in Kraft treten. Absatz 1 Satz 1 schreibt vor: „Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassen-Nachschaue).“ Diese Neuregelung zwingt alle Betriebe zur täglichen Kassenführung, wenn Weiterungen vermieden werden sollen. Bei dem Seminar wurde es als möglich erachtet, ähnlich wie bei einem Blitzmarathon der Polizei einen Kassenbuch-Marathon der Finanzverwaltung zu veranstalten nach dem Motto: Bei allen Ladengeschäften einer Straße wird an einem bestimmten Tag eine Kassen-Nachschaue durchgeführt. Ob derartige Überlegungen, die es offenbar gibt, umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Folgendes muss beachtet werden:

Ausweis: Der Prüfer muss seinen Ausweis vorzeigen. Dieser sollte genauestens überprüft werden. Der Verdacht, dass die Kassen-Nachschaue von Verbrechern missbraucht wird, ist nicht von der Hand zu weisen.

Vorbereiten: Soweit nicht bereits vorhanden, sollte man sich Geldbehältnisse besorgen, die das Zählen erleichtern, in denen also die Scheine in getrennten Fächern und die Münzen in sogenannten Zählbrettern aufbewahrt werden.

Zählprotokolle. Wer seine Kasse täglich abstimmt, hat Zählprotokolle vorliegen. Für eine beschleunigte Abwicklung einer Kassen-Nachschaue ist es von Vorteil, Zählprotokolle bereitzuhalten.

Den Prüfer unterstützen: Man legt dem Prüfer das Kassenbuch mit aktuellem Kassenbestand (zumindest dem Kassenbestand des Vortages) vor. Man zählt dem Prüfer das vorhandene Geld vor und füllt mit ihm gemeinsam das Zählprotokoll

aus. Im Idealfall gibt es keine Differenz und der Prüfer verlässt zufrieden das Unternehmen.

Prüfung zur Unzeit: Das Gesetz regelt nicht, ob eine Prüfung immer sofort stattfinden muss, zum Beispiel zur Hauptgeschäftszeit und bei starkem Kundenandrang. Auch die Finanzverwaltung hat sich mit dieser Frage offenbar noch nicht ernsthaft befasst.

Erfahrungen mit der Kassen-Nachschaue: Diese neue Möglichkeit der Ad-hoc-Überprüfung wird alle Beteiligten sehr beschäftigen, bis dann Erfahrungen vorliegen werden. Die Kolleginnen und Kollegen der steuerberatenden Berufe sollten in einem Austausch von positiven und negativen Erfahrungen zur Schaffung von Ablaufbeschreibungen und Regeln beitragen. Von Seiten der Finanzverwaltung wird da wohl nichts kommen, zumindest nicht zeitnah.

Kassendifferenzen: Fehler sind menschlich. Auch Kassendifferenzen entstehen aus Fehlern. Bei dem Seminar wurde angesprochen, dass man nicht aufklärbare Kassendifferenzen – insbesondere Wechselgeldifferenzen – gegebenenfalls buchen sollte.

Offene Ladenkasse: „Eine offene Ladenkasse zu empfehlen, halte ich für einen schweren Fehler“ meinte ein Referent. Und er begründete das aus der Sicht des Finanzbeamten damit, dass es dem Unternehmer bei einer derartigen Kassenführung nicht gelingen kann, dem Prüfer Abweichungen von normalen Rohgewinnaufschlägen zu erläutern, um zu beweisen, dass er nicht geschwindelt hat. (vergleiche oben das Beispiel mit dem Bäcker). Dem Prüfer bleibe in einem solchen Fall gar nichts anderes übrig als Besonderheiten nicht zu beachten und gegebenenfalls zu schätzen.

Diese aus Prüfersicht naheliegende Argumentation wird sicher den vielen Fällen, in denen eine offene Ladenkasse unvermeidlich ist, nicht gerecht.

Keine Kassenführung: Unternehmen, die **niemals** Bareinnahmen haben, sollten prüfen, ob sie überhaupt eine Kasse führen. Das trifft zum Beispiel bei folgendem Sachverhalt zu: Um kleinere Ausgaben bezahlen zu können, werden die Beträge von Bankabhebungen als Einnahmen in die Kasse eingetragen. Wenn es möglich ist, die verschiedenen Barauslagen durch Erstattung von dem Bankkonto auszugleichen, könnte eine Kassenführung entfallen.

Mandanten informieren: Mandanten, die eine Kasse führen, sollten informiert und bei der Umstellung unterstützt werden.

[Günter Hässel, WP, StB RB (RAK); Präsident Collega e. V.; ehemaliger Vizepräsident der Steuerberaterkammer München]